

Was bei den Tests erlaubt ist und was nicht

Eindämmung der Pandemie Beim Vorgehen mit Corona-Tests gibt es noch viel Unsicherheit, wie das Beispiel einer Solothurner Schule zeigt. Eine Übersicht über die Regeln in den Kantonen Zürich, Bern, Basel-Stadt, Zug und Solothurn.

Bernhard Kislig

Manche Solothurner Eltern haben sich gewundert, als ihnen die Schule vor wenigen Tagen mitteilte, wie sie bei Corona-Tests mit den Kindern vorgeht. Per Mail wurden die Eltern darüber informiert, dass solche Tests angeordnet werden könnten. Die Schule mache das «wenn möglich nach Absprache» mit den Eltern. Sie behalte sich aber vor, die Tests «auch ohne deren Erlaubnis durchzuführen».

Solche Tests spielen unter anderem in Zusammenhang mit dem Contact-Tracing eine wichtige Rolle: Wenn Kontakte zu Eltern oder Schülern aufgedeckt werden, die sich möglicherweise mit Covid-19 angesteckt haben, können Tests dazu beitragen, Infektionsketten zu unterbrechen. Dennoch stellt sich die Frage, wieweit Tests angeordnet und ohne Einwilligung von Eltern und Kindern durchgeführt werden dürfen.

Auf Bundesebene sieht das Epidemiegesezt vor, dass eine Testpflicht möglich ist, wenn ein Ansteckungsverdacht besteht. Und wenn allgemein bekannt ist, dass es in einzelnen Institutionen oder Betrieben öfters zu Infektionen mit hohem Verbreitungsrisiko kommt, kann dort ein zeitlich begrenztes Testobligatorium eingeführt werden, wie das Bundesamt für Gesundheit erläutert.

«Für alle freiwillig»

Grundsätzlich bestimmen die Kantone, wie Corona-Tests an Schulen umgesetzt werden. Einzelne Kantone erläutern, dass sie zwischen vorsorglichen Massentests und gezieltem Vorgehen bei Verdachtsfällen differenzieren. Bei Infektionen ist demnach im Umfeld mit einem strengeren Vorgehen zu rechnen, das sich am Epidemiegesezt orientiert.

Wie setzen die Kantone die Tests an Schulen um? Eine Umfrage unter fünf Kantonen zeigt, dass es einige Unterschiede gibt. Der Kanton Solothurn teilt auf Anfrage mit, dass Massentests unabhängig von Verdachtsfällen «für alle freiwillig» sind. Kommt es an einer Schule «gehäuft» zu Infektionen, «kann der Kanton eine Ausbruchsuntersuchung empfehlen». Die Schulleitung entscheide in diesem Fall aber eigenständig, ob sie die Kinder testen lasse oder nicht.



Vierte Klasse einer Grundschule in München: Die PCR-Tests mit einer Speichelprobe können Schülerinnen und Schüler leicht durchführen. Foto: Matthias Balk (DPA, Keystone)

Wenn hingegen das Contact-Tracing bei konkreten Hinweisen auf eine Infektion greift, können mit mehr Nachdruck Tests verlangt werden. Doch in diesem Fall kontaktiere das Contact-Tracing-Team direkt die Eltern, teilt das Departement des Innern des Kantons Solothurn mit.

So gesehen, besteht für die eingangs erwähnte Schule keine rechtliche Grundlage, ohne Er-

laubnis der Eltern Tests durchzuführen. Auf Anfrage dieser Zeitung teilt die Schulleitung mit, dass sie aufgrund «einzelner kritischer Rückmeldungen» ihr Vorgehen nun überdenke. Kinder würden anders als zuerst angekündigt nur noch mit «schriftlicher Einwilligung» der Eltern getestet. Nach den Frühlingferien informiere die Schule über die geänderten Grundsätze.

Wann gibt es eine Testpflicht für Erwachsene?

Laut Bundesamt für Gesundheit kann ein Unternehmen von Angestellten «unter engen Voraussetzungen» und sofern es sich «aus dem Arbeitsvertrag ergibt», verlangen, dass sie sich regelmässig auf eine Covid-19-Infektion testen lassen. Dafür muss es triftige Gründe geben wie den Schutz von anderen Angestellten, Kunden oder Patienten. Eine allfällige Testpflicht hängt auch davon ab, ob andere Schutzmassnahmen wie zum Beispiel Arbeit im Homeoffice möglich sind.

Die Zürcher Gesundheitsdirektion teilt mit, dass das «repetitive Testen» fürs Personal in Alters- und Pflegeheimen Pflicht sei. Ausgenommen sind Angestellte, welche die zweite Impfung erhalten haben oder vor einer bestimmten Zeit bereits einmal positiv getestet worden sind.

Abgesehen von bestimmten Berufungen ist kaum mit einer Testpflicht zu rechnen. Die Kantone Zürich, Basel-Stadt, Zug und Solothurn teilen jedenfalls mit, dass sie keine Corona-Tests vorschreiben. Der

Beispiel illustriert, dass vielerorts noch Unsicherheit darüber besteht, wie mit der ungewohnten Situation rechtlich korrekt umzugehen ist. Wie Solothurn kennen auch die übrigen befragten Kantone keinen Testzwang.

Vergleichsweise viele Erfahrungen mit Corona-Tests an Schulen hat bisher der Kanton Zug gesammelt. Seit Ende Feb-

ruar finden dort an Schulen der Sekundarstufe I und an Mittelschulen Reihentests statt. Diese gelten zwar grundsätzlich als obligatorisch, doch Schülerinnen und Schüler können sich ohne Angabe von Gründen davon dispensieren lassen. Einen Nachteil hat das nur, wenn sich jemand aus der Klasse mit Covid-19 ansteckt: Nicht getestete Schüler müssen in diesem Fall zehn Tage lang zu Hause in Quarantäne bleiben, um sicherzugehen, dass sie nicht infiziert sind und das Virus auf andere übertragen könnten.

Bern hält es ähnlich wie Zug

Gemäss Angaben des Kantons Zug nahmen bisher jeweils rund 99 Prozent der Schüler an den Reihentests teil. Aufgrund positiver Erfahrungen werden diese nun auf die vierte bis sechste Klasse der Primarstufe ausgedehnt. Im Übrigen geht Zug davon aus, dass urteilsfähige Schülerinnen und Schüler auch gegen den Willen ihrer Eltern an Tests teilnehmen dürfen, wenn sie selbst es so wollen.

Der Kanton Bern hält es ähnlich wie Zug: In Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst oder der Gesundheitsdirektion kann eine Schule «Empfehlungen abgeben». Wer beim Test nicht mitmacht, muss sich im Verdachtsfall als «möglicher Vireenträger» während einer Quarantänefrist von der Schule fernhalten. Die Berner Gesundheitsdirektion betont aber auch, dass die Hürde für einen PCR-Speicheltest sehr tief liege und kaum noch ein Grund für einen Verzicht bestehe.

Wenig Druck signalisieren die beiden Kantone Zürich und Basel-Stadt. Die Zürcher Gesundheitsdirektion stellt klar, dass Corona-Tests grundsätzlich freiwillig sind. Für Tests bei Kindern sei zudem «eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern notwendig». Auch Basel-Stadt sieht kein Testobligatorium an Schulen vor. Schülerinnen und Schüler dürfen nur einen Corona-Test machen, wenn die Einwilligung der Eltern vorliegt.